

## INHALT

## SEITE

- |   |     |
|---|-----|
| 46. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 22.05.2014 - Hellwegrummel und Schützenfest - | 127 |
| 47. Öffentliche Zustellung  | 129 |
| 48. Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna Nr. 137 „Westlich Bergpfad“                                   | 130 |

**46. 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das  
Offenhalten von Verkaufsstellen vom 22.05.2014 - Hellwegrummel und-  
Schützenfest -**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (G.V. NRW S. 516) geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) i. V. m. §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Kreisstadt Unna als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 15.05.2014 für das Gebiet der Kreisstadt Unna folgende Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung erlassen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

Verkaufsstellen dürfen am 01.06.2014, 29.05.2016 und 03.06.2018 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Unna, 22.05.2014

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

gez. Kolter

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 22.05.2014

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

gez. Kolter

47. **Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 508), weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen

**4-32-5 / 32.81.2.1**

Datum

**22.05.2014**

Empfänger

Name

**Stefan Gratzel**

Letzte bekannte Anschrift

**Falkstr. 16g, 59423 Unna**

Ort zur Abholung bzw. Einsichtnahme

Anschrift

**Rathausplatz 1, 59423 Unna**

Bereich

**4-32-5**

Raum

**128**

**Ich weise darauf hin, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

**Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Unna, **22.05.2014**

Kreisstadt Unna  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Koch

**48. Bekanntmachung  
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans  
Unna Nr. 137 „Westlich Bergpfad“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 07.05.2014 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

1. Von dem Ergebnis der gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführten frühzeitigen Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung am 18.12.2013 wird Kenntnis genommen (vgl. Anlage 1).
2. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss geringfügig erweitert und wird nun begrenzt:
 

im Norden	von der nördlichen Grenze der „Kampstraße“,
im Osten	von der westlichen Grenze der Straße „Bergpfad“,
im Süden	von den Südgrenzen der Flurstücke 332, 137 und 392 der Flur 26, Gemarkung Unna, und
im Westen	von der östlichen Grenze der „Hertingerstraße“ und der Straße „Am Hertinger Tor“.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 137 „Westlich Bergpfad“ ist mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu beteiligen.

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13aBauGB aufgestellt wird, wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 137 „Westlich Bergpfad“, inkl. Begründung liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

**11.06.2014 bis einschließlich 23.07.2014**

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung (ehemals Planungsamt) der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

und

**freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Unna, den 22.05.2014

gez. Werner Kolter  
Der Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 07.05.2014 zur Öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna Nr. 137 „Westlich Bergpfad“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unna, den 22.05.2014

gez. Werner Kolter  
Der Bürgermeister

